



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

# Öffentliche Beschlussvorlage 277/2010

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:  
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld  
Produkt:

Datum:  
24.11.2010

| Beratungsfolge:   | Sitzungsdatum: |              |
|---|----------------|--------------|
| Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld | 07.12.2010     | Vorberatung  |
| Rat der Stadt Coesfeld                                  | 22.12.2010     | Entscheidung |

## Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld für das Jahr 2011

### Beschlussvorschlag:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff. EigVO NRW wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan  
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 1.655.000 €
2. Vermögensplan  
Benötigte Mittel 4.190.000 €  
Verfügbare Mittel 4.190.000 €
3. Erfolgsplanung 2012 – 2014
4. Vermögensplanung 2012 – 2014
5. Stellenübersicht
6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2011 notwendig ist, wird auf null € festgesetzt.
7. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2011 wird auf 2.620.000 € festgesetzt.
8. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### Sachverhalt:

Gem. § 97 GO NRW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff. EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4

EigVO NW bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Der wesentliche Unterschied liegt bei den Zinsen. Während in die Gewinn- und Verlustrechnung nur der tatsächliche Zinsaufwand für fremdfinanziertes Anlagevermögen einfließt, wird in der Gebührenkalkulation das gesamte Anlagevermögen, also auch das Eigenkapital verzinst (sogenannte kalkulatorische Verzinsung).

Es sei angemerkt, dass die Einstellung in die Gewinnrücklage nach § 10 Abs. 3 EigVO (945 T €) als Cash-flow direkt zur Innenfinanzierung im Vermögensplan verwandt wird und die Neuaufnahme von Fremddarlehen ab 2011 entbehrlich macht.

Erstmals beinhaltet der Ansatz für Zinsen und ähnliche Aufwendungen mögliche Zinsbelastungen in Höhe von 20 T€ im Rahmen der Umstellung auf das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG), das u.a. die Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit größer einem Jahr vorsieht. Die tatsächliche Höhe lässt sich erst nach erfolgtem Jahresabschluss 2010 ermitteln.

Im Übrigen wird auf den als **Anlage** beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

## **Anlagen:**

Wirtschaftsplan 2011